



## **Interfraktionelle Stellungnahme**

Ratsversammlung am 13. Juni 2024

Tagesordnungspunkt 7 „Beschwerde gem. § 16e Gemeindeordnung SH“

*Seit Einreichung der Beschwerde haben sich die Fraktionen und Gruppen in der Wedeler Ratsversammlung dezidiert mit den Beschwerdepunkten auseinandergesetzt, sich intern und miteinander beraten und nehmen zu den Punkten wie folgt Stellung:*

### **Verstoß gegen die Verschwiegenheit**

Der Rat stimmt der Beschwerdeführerin zu, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen nicht akzeptabel ist. Der Stadtpräsident hat dies bereits zum Anlass genommen, in der Sitzung des Rates vom 16. Mai 2024 noch einmal eindringlich auf die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren zur Wahrung der Verschwiegenheit hinzuweisen und der Stadt zu empfehlen, Strafanzeige gegen unbekannt zu stellen. Dies ist inzwischen auch erfolgt und für die Sitzung des Rates am 13. Juni 2024 ist ebenfalls eine Mitteilungsvorlage des Justiziariates zu den Folgen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht vorgesehen.

Ein Beweis, dass der Verstoß gegen die Verschwiegenheit allerdings tatsächlich von einem Ratsmitglied ausgegangen ist, kann nicht geführt werden.

### **Rede der CDU-Fraktionsvorsitzenden am 22. Februar 2024**

Im Anschluss an die Sitzung des Rates vom 22. Februar 2024 ist durch den Bürgermeister eine externe rechtliche Prüfung der Rede in Auftrag gegeben worden. Diese hat ergeben, dass der Inhalt der Rede nicht zu beanstanden sei. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit ist für den Rat daher nicht zu erkennen.

Die Beschwerdeführerin hat Recht, dass formale Beschwerden über die Amtsführung des Bürgermeisters vordringliche Aufgabe des Hauptausschusses als Dienstvorgesetzten ohne Disziplinarbefugnis ist. Damit in der Tat aber eine von der Beschwerdeführerin behauptete formale Nichtzuständigkeit des Rates gem. § 45b Abs. 5 GO für die Rede der CDU-Fraktionsvorsitzende vorläge, müsste es sich bei dem gehaltenen Beitrag auch um eine Beschwerde handeln.

Dies ist gerade nicht der Fall. Bei der Rede handelte es sich vielmehr um einen zulässigen Beitrag allgemeiner politischer Meinungsäußerung, für den unbeachtlich ist, ob er vorbereitet oder spontan formuliert und vorgetragen wird. Zu beachten ist außerdem, dass es gem. §§ 27, 28 GO Aufgabe der Gemeindevertretung ist, die Amtsführung der hauptamtlichen Verwaltung - also auch die des Bürgermeisters - zu überwachen und zu thematisieren. In die Kompetenzen des Hauptausschusses ist mangels Rüge oder Beschlussfassung nicht eingegriffen worden und eine Verweisung an den Hauptausschuss war insoweit nicht erforderlich.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu Anfragen ist im Grundsatz zuzustimmen, allerdings handelt es sich bei dem Debattenbeitrag gerade nicht um eine formale Anfrage i.S.d. § 30 GO i.V.m. § 9 GeschO, sondern wie soeben dargelegt um einen allgemeinen politischen Debattenbeitrag.

Es trifft zu, dass der Stadtpräsident nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GeschO für die Wahrung der Würde und Rechte der Ratsversammlung zuständig ist. Einen Verstoß hiergegen kann der Rat nicht erkennen.

Im Gegenteil: Der Stadtpräsident hat alle Debattenteilnehmenden mehrfach um Mäßigung in der Tonlage gebeten, was sowohl im Sitzungsprotokoll als auch im von der Beschwerdeführerin zitierten Zeitungsartikel aus dem Hamburger Abendblatt vermerkt ist. Aus der Wahrung der Würde und Rechte des Rates ergeht indes keine Verpflichtung des Stadtpräsidenten, eine Diskussion aufgrund von Hitzigkeit oder Polarisierung zu unterbinden oder zu beenden. Der Rat bekennt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Meinungsvielfalt und lebendigen Debatten in der Ratsversammlung. Die übrigen Spekulationen der Beschwerdeführerin werden zurückgewiesen, insbesondere die unbegründete Vermutung, das Publikum sei vorab über die gehaltene Rede in Kenntnis gesetzt worden, entzieht sich der Kenntnis des Rates.

Dass der bis Juni 2023 im Amt gewesene Rat bereits Bestrebungen zu einer Abwahl des Bürgermeisters gehabt haben soll, ist durch den pauschalen Verweis der Beschwerdeführerin auf Presse und soziale Medien zu wenig konkret, um dies nachvollziehen zu können.

### **Beschluss zu Wedel Marketing e.V.**

Der Rat hält es für ein starkes und demokratisches Zeichen, zu falschen Entscheidungen zu stehen und diese nötigenfalls auch zu revidieren. Der am 25. Januar 2024 gefasste Beschluss der Ratsversammlung zur Mitgliedschaft im Verein Wedel Marketing e.V. stand dem Ziel eines gemeinsamen Weges aller Beteiligten in Sachen Stadtmarketing, zu dem sich der Rat ausdrücklich bekennt, entgegen. Um einen intensiven Dialog im Vorstand des Vereines und zwischen Verein und Stadt zu ermöglichen, war es für den Rat folgerichtig, den Beschluss aufzuheben. Der entsprechende interfraktionelle Antrag ist dem Stadtpräsidenten zeitlich vor dem fristgemäß eingegangenen Widerspruch des Bürgermeisters zugegangen, weshalb beide Punkte auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung zu nehmen waren. Das Ziel des Antrages und des Widerspruchs war das selbe - nämlich die Aufhebung des Beschlusses.

Im Übrigen weist der Rat die Spekulationen der Beschwerdeführerin zurück. Insbesondere sei festgestellt, dass die Internetseite [www.wedel-politik.de](http://www.wedel-politik.de) keine Internetseite des Rates ist und dort getätigte Äußerungen nicht durch den Rat erklärungsbedürftig sind.



## **Zum Personalrat**

Für den Rat ist kein zitierter Verstoß erkennbar. § 14 Abs. 3 GeschO regelt, dass der Stadtpräsident Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zum Vortrag oder um Auskunft bitten kann. Ein Verweis auf § 34 GO geht fehl, weil es nicht um die Gewährung eines allgemeinen Rederechts, wie es Ratsmitgliedern zusteht, geht. Die Beschwerdeführerin verkürzt zudem die Aussagen aus der gängigen Kommentierung nach Dehn/Wolf. Dort heißt es nämlich ferner: „Das allgemeine Rederecht ist nicht zu verwechseln mit der Einräumung einer Redemöglichkeit im Einzelfall zu bestimmten Sachverhalten, z.B. Sachverständige oder sachkundige Bürger“ (Dehn/Wolf, § 34 GO Erl. 12). Es war also das Recht des Stadtpräsidenten, den Personalratsmitgliedern das Wort zur Sache zu erteilen - insbesondere auch, weil keines der anwesenden Ratsmitglieder widersprochen hat. Eine von der Beschwerdeführerin geforderte Zeichnung hält der Rat angesichts der vorgetragenen einstimmigen Beschlussfassung des Personalrates über die Stellungnahme für entbehrlich. Die Anwesenheit von Personalratsmitgliedern im vertraulichen Teil der Ratssitzung vom 23. November 2023 erklärt sich der Rat damit, dass der Personalrat dem Rat als TOP 16 die vertraulichen Daten aus seiner Umfrage präsentiert hat. In diesem Zusammenhang hält der Rat die Anwesenheit von Personalratsmitgliedern zu diesem TOP unter Verweis auf obige Ausführungen für nicht zu beanstanden.

## **Unwahrheit in der Einwohnerfragestunde**

Für das vorliegende Missverständnis entschuldigt sich der Rat bei der Beschwerdeführerin. Bei der Einladung zur angesetzten Pressekonferenz ist es - wie auf die Frage der Beschwerdeführerin in der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung vom 28. März 2024 erläutert - irrtümlicherweise zu einem Fehler gekommen. Nicht der Ältestenrat sondern die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher haben zur Konferenz eingeladen. Dies geht auch insbesondere daraus hervor, dass der Stadtpräsident als Vorsitzender des Ältestenrates weder die Einladung unterzeichnet noch an der Konferenz teilgenommen hat. Der Ältestenrat ist kein offizielles Gremium mit Außenwirkung, sodass dieser folgerichtigerweise auch nicht zu einer Pressekonferenz einladen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**Jan Lüchau**  
für die CDU-Fraktion

**Dagmar Süß**  
für die Fraktion B'90/Grüne

**Lothar Barop**  
für die SPD-Fraktion

**Angela Drewes**  
für die WSI-Fraktion

**Nina Schilling**  
für die FDP-Fraktion

**Dr. Detlef Murphy**  
für die Gruppe DIE LINKE